

BGer 8C 88/2019 vom 6. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_88_2019

FR: TF 8C 88/2019 du 6 mai 2019

IT: TF 8C 88/2019 del 6 maggio 2019

Regeste

Unfallversicherung (Taggeld; Arbeitsfähigkeit) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft indessen - unter Beachtung der Begründungspflicht in Beschwerdeverfahren (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) - grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind.

E. 2

Streitig ist einzig die Frage, ob das kantonale Gericht die von der Beschwerdegegnerin verfügte Einstellung der Taggeldleistungen per 27. September 2017 zu Recht geschützt hat. Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung des strittigen Leistungsanspruchs massgebenden rechtlichen Grundlagen richtig dargelegt.

E. 3.1

Gemäss kantonalem Entscheid lassen die medizinischen Berichte keine Rückschlüsse darauf zu, dass die rechte dominante Hand funktionsunfähig wäre. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sei erstellt, dass dem Beschwerdeführer eine leichte Tätigkeit ohne Tragen und Heben von Lasten über 2-3 Kilogramm und ohne fein- und grobmotorische sowie belastende Tätigkeiten mit der rechten Hand zu 100 % zumutbar sei. Das entspreche dem Anforderungsprofil sowohl seiner bisherigen Tätigkeit als auch jener eines Mitarbeiters Sicherheit, wie er sie im Zeitpunkt des Erlasses des Einspracheentscheides vom 15. November 2017 ausgeübt habe.

E. 3.2

Dem stellt der Beschwerdeführer seine Sichtweise gegenüber, ohne dass es ihm überzeugend aufzuzeigen gelänge, inwiefern das kantonale Gericht hier unrichtige Feststellungen getroffen haben sollte, welche vom Bundesgericht zu korrigieren wären (vgl. E. 1 hievore; Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG). Weder Dr. med. C. _____ noch Dr. med. D. _____ legen objektivierbare Befunde vor, welche die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer angepassten leichten Tätigkeit beeinflussen würden. Der Versicherte hält seinen Daumen zwar immer in Streckhaltung (vgl. u.a. Bericht über die

vertrauensärztliche Untersuchung vom 6. September 2017). Dies steht indessen in Widerspruch zu den von Dr. med. C. _____ unmittelbar postoperativ und intraoperativ gemachten Feststellungen. Dannzumal konnte der Daumen auch im Grundgelenk problemlos flektiert werden. Entscheidend ist indessen, dass sich die beiden Ärztinnen nur bezüglich ihrer Einschätzung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit unterscheiden. Das kantonale Gericht hat in Würdigung der medizinischen Akten dargelegt, dass es objektiv betrachtet nicht nachvollziehbar ist, weshalb Dr. med. C. _____ eine bloss 50%ige Arbeitsfähigkeit attestierte. Inwiefern in einer angepassten Tätigkeit eine Einschränkung vorliegen soll, wird mit keinem Wort begründet. Es ist denn auch nicht einsichtig, dass der Beschwerdeführer seine Aufgaben als Mitarbeiter Sicherheit infolge eines Defizits in der Beweglichkeit des rechten Daumens zwar zu 50 %, nicht aber vollschichtig sollte erledigen können, nachdem er nach eigenen Angaben das dafür notwendige Anforderungsprofil erfüllt. Es verletzt daher kein Bundesrecht, dass das kantonale Gericht ohne weitere Beweismassnahmen zur Erkenntnis gelangte, es sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass dem Beschwerdeführer die im Zeitpunkt des Einspracheentscheides ausgeübte Tätigkeit zu 100 % zumutbar sei, und dass er bei Ausschöpfung dieser Arbeitsfähigkeit keine Erwerbseinbusse erleiden würde. Es bleibt demzufolge bei der vorinstanzlich bestätigten Leistungseinstellung.

E. 4

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet (Abs. 2 lit. a), mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid (Abs. 3) erledigt wird.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten vom Beschwerdeführer als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.